

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 46

Artikel: Das revidierte Obligationenrechte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

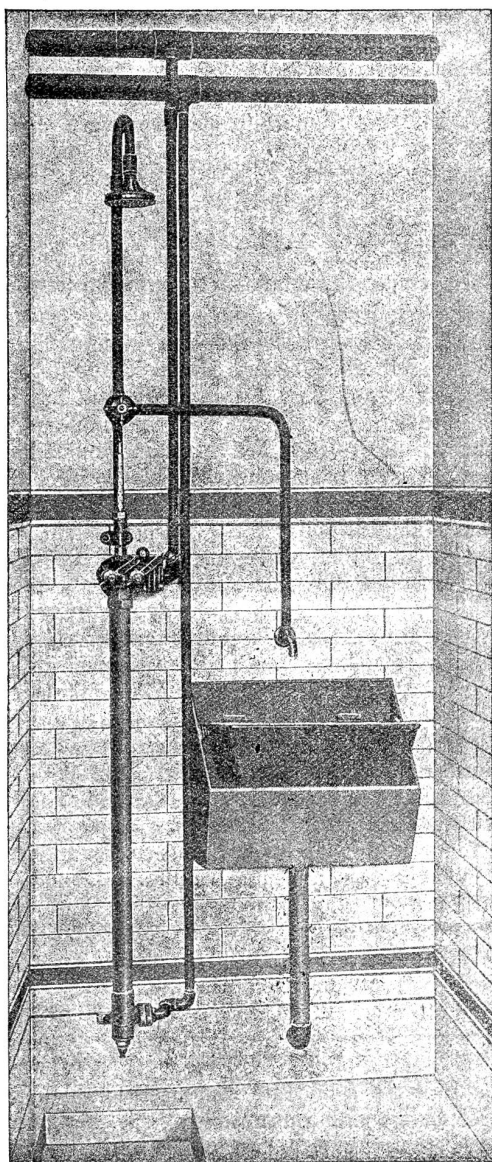
Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Praktische Anwendung der Gegenstrom-Apparate.

Mitgeteilt von Munzinger & Cie., Zürich.

Wir brachten vor kurzem eine Beschreibung der Gegenstrom-Apparate, wie solche für Warmwasserbereitung bei Badeanstalten Verwendung finden und handelte es sich dabei um Bereitung größerer Wassermengen. Nun lassen sich diese Apparate aber auch für einzelne Zapfstellen verwenden und tritt da gerade ihr wesentlicher



Vorzug hervor. Wo immer Dampf in niederer oder höherer Spannung vorhanden ist, lassen sich diese Apparate direkt anschließen und ist es nicht erforderlich, eigene Wasservorräte zu schaffen. Dies ist besonders dann wünschenswert, wenn die Bedarfstellen für warmes Wasser getrennt von einander liegen. Eine sehr charakteristische Darstellung einer praktischen Verwendbarkeit der Gegenstromapparate dürfte in beistehender Abbildung dargestellt sein. Es ist dies eine Arbeiter-Waschzelle, welche gleichzeitig Bade- und Brauseraum darstellt. Die Zelle ist mit einer Fußmulde versehen, welche zu Reinigungsbädern dient. Ferner ist ein Klippwaschbecken untergebracht, welches wir auch vor kurzem näher beschrieben

haben. Für das Brausebad ist ein Gegenstrom-Apparat aufgestellt, welcher das Warmwasser für Brausebad und Waschbecken liefert. Der hierfür verwendete Apparat besitzt eine große Regulierfähigkeit, welche ein Verbrühen des Badenden vollkommen ausschließt. Sie sind sowohl bei gleichbleibendem wie auch bei wechselndem Dampfdruck in der Lieferung von warmem Wasser konstant und ist die Konstruktion so, daß ein Öffnen des Dampfventiles allein nicht möglich ist. Für Badezwecke werden die Ventile übrigens meist so einreguliert, daß eine höhere Temperatur des Badewassers als wie 40° C ausgeschlossen ist.

Diese Apparate haben aber auch noch wesentliche Vorteile gegenüber gewöhnlichen Mischventilen, wenn Dampf zur Wassererwärmung verwendet werden soll. Es ist ausgeschlossen, daß Dampf in das Badewasser eintritt, welcher in Form von Dampfbläschen auf den Badenden strömt. Ferner haftet dem Dampf immer ein eigentümlicher Geruch an, welcher sich dem Badewasser mitteilt. Wenn Mineralwasser zu Badezwecken verwendet werden, so gibt es nichts Besseres zu ihrer Erwärmung, als diese Apparate, da keinerlei Mischung dieser Wässer mit dem Dampf eintritt. A. R.

Das revidierte Obligationenrecht.

Der Tarifvertrag.

An diesem Vertrag sind namentlich die Arbeiter und Arbeitgeber interessiert. So durch den Art. 322 der den Tarifvertrag neu regelt:

„Durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden.“

Art. 323 hat folgenden Wortlaut:

„Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen worden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtvertrages ersetzt.“

Es wird also der Gesamtarbeitsvertrag als gültige Vertragsart gesetzlich anerkannt, und zwar auch dann, wenn auf der einen Seite nicht eine Arbeiterorganisation, sondern nur eine lose Versammlung von Arbeitern steht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist für den Tarifvertrag die schriftliche Form vorgeschrieben, die auch jetzt schon wohl beinahe ausnahmslos beobachtet wird. Gegenstand des Tarifvertrages bildet die Regelung der Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Ausdruck Dienstverhältnis ist so weit gefaßt, daß darunter nicht nur Abmachungen über Lohn und Arbeitszeit fallen, sondern auch die zahlreichen andern Vereinbarungen über die örtlichen und gesundheitlichen Arbeitsbedingungen, über den Arbeitsnachweis und andere sozialrechtliche Verhältnisse, denen wir in neueren Tarifverträgen immer begegnen. Von größter Bedeutung ist Art. 323, der die Rechtswirkung des Tarifvertrages regelt, und zwar im Sinne der automatischen Rechtswirkung und der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages: Postulate, die zuerst von Professor Lotmar aufgestellt und wissenschaftlich begründet worden sind.

Der Tarifvertrag ist unabdingbar, das heißt: Abmachungen zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter, die zum Nachteil des letzteren dem Tarifvertrag widersprechen, sind nichtig. Erklärt sich beispielsweise ein Arbeiter bereit, zu einem niedrigeren als dem tarifmäßigen Lohn zu arbeiten, so ist diese Abrede für ihn nicht verbindlich.

In dem angeführten Beispiel kann der Arbeiter trotz seines vorher ausgesprochenen Verzichtes den tarifmäßigen Lohn fordern.

Der erste Entwurf des Obligationenrechtes wollte die Wirksamkeit des Tarifvertrages noch weiter ausdehnen, über den Kreis der Vertragsparteien hinaus. Er enthielt eine Bestimmung, wonach öffentlich bekannt gemachte Tarifverträge auch für die nicht darauf verpflichteten Unternehmer und Arbeiter dann verbindlich sein sollten, wenn sie in ihren Dienstverträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbarten. Dadurch hätte der Tarifvertrag eine öffentlich rechtliche Bedeutung für den betreffenden Berufszweig gewonnen, also die Bedeutung von dispositivem Gesetzesrecht. Der Antrag ist jedoch abgelehnt worden, worüber man sich indes nicht zu grämen braucht. Der Tarifvertrag übt nämlich ohnedies gewisse Fernwirkungen aus. Er geht, je größer die Zahl der an ihm unmittelbar Beteiligten ist, in Ortsgebrauch und Betriebs-Usance über und beeinflusst dann die Arbeitsbedingungen indirekt, auch dort, wo keine Verträge abgeschlossen wurden.

Allgemeines Bauwesen.

Erstellung eines transportablen Ausstellungsgebäudes. Der bisherige Platzmangel für die Abhaltung nationaler Kunstausstellungen und die Aussichtlosigkeit, auch künftighin jene Unternehmungen unter günstigeren Bedingungen abhalten zu können, haben die eidgenössische Kunstkommission zu dem Beschlusse geführt, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ein eigenes transportables Ausstellungsgebäude zu erstellen. Es wurde deshalb eine besondere Kommission zum näheren Studium der Angelegenheit und zur Berichterstattung an die Kunstkommission bestellt. Die Erhebungen wurden seither vorgenommen und, gestützt auf den Bericht der Delegation, beantragt die Kommission dem Bundesrate die beförderliche Ausführung des Projektes. Die Frage der Abhaltung einer nationalen Kunstausstellung 1912 ist mit der Angelegenheit der Erstellung eines transportablen Ausstellungsgebäudes eng verknüpft. Die Kommission hat grundsätzlich die Abhaltung einer Kunstausstellung im Jahre 1912 beschlossen, mußte indessen alle weiteren bezüglichen Verhandlungen zurücklegen, bis vom Bundesrate über die Erstellung des transportablen Ausstellungsgebäudes entschieden ist.

Für den Ausbau des Schießplatzes Rehalp in Zürich stellt die großstadträtliche Kommission, der die Vorlage des Stadtrates zur Beratung überwiesen wurde, folgenden einstimmigen Antrag an den Großen Stadtrat: „Dem Stadtrat wird für den Ausbau des Schießplatzes Rehalp, bestehend in der Erstellung eines Längsdammes zwischen 300 und 400 m, eines Munitions- und Gerätemagazins in Verbindung mit einem gedeckten Stande auf 300 m, sowie eines Feldstandes auf 200 m, ein Kredit von 37,000 Fr. im außerordentlichen Verkehre erteilt.“ Mit diesem Antrage geht die Kommission insofern über die Vorlage des Stadtrates hinaus, als sie außer der Errichtung eines Gebäudes für Unterbringung der Munition und Gerätschaften einen einfachen gedeckten Stand für die Schützen vor-

sieht und beides so in Verbindung bringt, daß die sonst für jenes notwendig gewordene Landerwerbung erspart bleibt. Die Mehrkosten im Betrage von 12,000 Fr. sind nach der Ansicht der Kommission wohl angewendet bei dem heute anerkannten Nutzen eines gedeckten Standes für die Förderung der Schießausbildung.

Neues Museumsgebäude in Winterthur. Die Jury für die Beurteilung der Projekte eines Museumsgebäudes auf der Liebewiese war in Winterthur versammelt. Sie hat von sieben eingegangenen Projekten drei in engere Auswahl gestellt. Die Verfasser dieser drei Projekte sollen zu weiteren Studien auf Grundlage des Expertenberichtes veranlaßt werden.

Die Bauvorlagen für die Stadt Bern sind von der Gemeindeversammlung wie folgt angenommen worden: Neuer Schlachthof auf dem Wyler mit 8694 Ja gegen 472 Nein; Zufahrtsstraße zum neuen Schlachthof mit 8562 gegen 576; neue Linie der städtischen Straßenbahn mit 8694 gegen 472; Alignementsplan Freiestraße-Bühlplatz mit 8437 gegen 613 Stimmen. Die Stimmbeteiligung betrug 58 %.

Zur Orientierung für unsere Leser geben wir in Nachstehendem einige Aufschlüsse über diese Projekte.

Eine große Ausgabe erheischt die Erstellung eines neuen Schlachthofes auf dem hintern Wyler, wo bereits im Jahre 1907 das nötige Bauland erworben wurde. Die Stadt Bern besitzt zurzeit das Schlachthaus an der Mezgergasse und die Schlachthofanlage an der Engelhalde. Wie jenes den heutigen sanitarischen Anforderungen nicht mehr entspricht, so weist diese ganz ungenügende Raumverhältnisse und den Mangel an Erweiterungs-fähigkeit auf. Sehr fühlbar macht sich hier das Fehlen eines Verbindungsgeleises mit der Eisenbahn, es fehlt ferner ein Kühlhaus, und ungenügende Stallungen bereiten der Einfuhr von Schlachtvieh nicht weniger Schwierigkeiten, als das Nichtvorhandensein einer Geleiseverbindung. Das Bedürfnis nach einer neuen, rationellen, die moderne Hygiene befriedigenden Schlachthanlage datiert nicht von heute, Übelstände sind längst zutage getreten und die Erstellung eines neuen Schlachthofes ist geradezu dringlich geworden. Das Bauprojekt, das nicht vergißt, auf die künftige Entwicklung der Stadt Rücksicht zu nehmen, sieht Kosten im Betrage von 3,099,592 Fr. vor. Dazu kommen Ausgaben für Landerwerbung, Bauzinse usw., so daß mit einer Gesamtausgabe von 3,415,000 Fr. gerechnet werden muß. In einer weiteren Vorlage wurde sodann noch ein Kredit von 445,000 Franken für die Erstellung der Zufahrtsstraßen zum neuen Schlachthof verlangt und bewilligt.

Nun die Erweiterung des städtischen Straßenbahnnetzes durch die Einführung einer neuen Linie. Sie geht vom Bahnhof aus, benützt die gegenwärtige Längsachse bis zum Café Bubenbergrasse und führt durch die westliche Hirschengrabenstraße in die Monbijoustraße bis zur Seftigenstraße, wo sie in die bestehende Wabernlinie einmündet. Gleichzeitig mit der Erstellung der neuen, durch die bauliche Entwicklung bedingten Linie, soll nun auch einem stark empfundenen Übelstand in der bisherigen Linienverbindung der Straßenbahn abgeholfen werden. Wer heute vom Bahnhof nach dem Kirchenfeld oder nach dem Breitenrain fahren will, ist gezwungen, beim Zeitglockenturm umzusteigen. Das neue Projekt sieht die Verbindung der acht verschiedenen Linien zu je zweien vor, in der Weise, daß der Bahnhof den Mittelpunkt bildet. Endlich ist auch noch eine Verlegung der Stationsanlage auf dem Bubenbergrasse geplant und zwar soll dabei an die Stelle des jetzigen kleinen und wenig ästhetischen Häuschens eine größere, gefällige Baute treten, die neben dem Bahnverkehr noch verschiedenen andern Zwecken zu